



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

WEGLEITUNG FAHRZEUGHALTER

(Inländisch immatrikulierte Fahrzeuge)

Ausgabe 2010

Kapitel		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.1	Gesetze und Verordnungen	3
1.2	Weisung	3
2	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
2.2	Mitwirkungspflicht	4
2.3	Selbstdeklarationsverfahren	4
3	Grundzüge der LSVA	5
3.1	Grundsätzliches	5
3.2	Abgabeobjekt	6
3.3	Ausnahmen von der Abgabepflicht	6
3.4	Inverkehrsetzung	8
3.5	Ablauf der Erhebung der LSVA	8
4	Massgebendes Gewicht (G LSVA)	10
5	Das LSVA-Erfassungsgerät «Emotach»	11
5.1	Grundsätzliches	11
5.2	Einbau	11
5.3	Initialisierung	11
5.4	Logfile-Einträge	12
5.5	Geräteausfall, Defekt	12
5.6	Kostenlose Abgabe des Erfassungsgerätes	13
5.7	Ausbau des Erfassungsgerätes	13
5.8	Defekte Erfassungsgeräte in Folge Brand / Unfall	13
6	Anhängerdeklaration	14
6.1	Grundsätzliches	14
6.2	Anhängerdeklaration	14
6.3	Erreichen der nationalen Gewichtslimite	16
6.4	Gewichtsänderung eines Anhängers / Aufliegers	16
7	Grenzüberschreitende Fahrten	17
7.1	Zollstelle mit Funkbaken ausgerüstet	17
7.2	Unbesetzte oder nur teilweise besetzte Zollstellen	18
7.3	Grenzübertritt mit defektem Erfassungsgerät	18

8	Veranlagung / Rechnung	19
8.1	Abgabeperiode	19
8.2	Deklarationsvorgang	20
8.3	Fälligkeit der Abgabe	22
8.4	Einspracheverfahren	23
8.5	Rechnungs- und Versandadresse	23
8.6	Abweichung der verrechneten Kilometer	23
8.7	Ersatzfahrzeuge	24
9	Kontrollen	25
10	Werkstattaufenthalt	25
11	Sonderregelungen	26
11.1	Ausnahme Geräteobligatorium à Fahrtenbuch	26
11.2	Fahrschulfahrzeuge	26
11.3	Verschiedene Sonderregelungen	26
12	Strafbestimmungen	27
13	Adressen	28
14	Bestellformular	29

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetze und Verordnungen

Bundesverfassung vom 18. April 1999; Artikel 85 Schwerverkehrsabgabe

Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997 SR 641.81

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000, SR 641.811

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021

Verordnung über die Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe für Transporte im Vor- und Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (UKV) vom 1. September 2000, SR 641.811.22

Verordnung über die Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe für Rohholztransporte vom 16. Oktober 2000, SR 641.811.31

1.2 Weisung

Diese Wegleitung stellt Weisungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 SVAV dar.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benutzung der öffentlichen Strassen erhoben (Artikel 2 SVAG).

Als «öffentlich» gelten alle Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Artikel 1 Absatz 2 VRV). Im Sinne der LSVA ist somit jede Kiesgrube und jedes Werkareal, das von Aussenstehenden (fremde Lastwagen, Anlieferung, Besucher, Post) befahren werden darf, eine öffentliche Strasse.

2.2 Mitwirkungspflicht

Der/die Fahrzeugführer/in muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken. Insbesondere:

- ist das Erfassungsgerät korrekt zu bedienen (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a SVAV)
- sind bei Fehlermeldungen sowie Fehlfunktionen die Fahrleistungsdaten im Aufzeichnungsformular einzutragen und das Erfassungsgerät innerhalb von **fünf Arbeitstagen** durch eine autorisierte Montagestelle (MoSt) überprüfen resp. ersetzen zu lassen (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b SVAV).

2.3 Selbstdeklarationsverfahren

Die abgabepflichtige Person muss der OZD die für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Abgabeperiode deklarieren (Artikel 22 Absatz 1 SVAV).

Für Motorfahrzeuge sind die durch das Erfassungsgerät ermittelten Kilometer massgebend. Sind Fehlermeldungen aufgetreten oder sind nach Auffassung der abgabepflichtigen Person die Daten des Erfassungsgerätes aus anderen Gründen falsch, so muss sie dies mit der Deklaration schriftlich mitteilen und begründen (Artikel 22 Absatz 2 SVAV).

3 Grundzüge der LSVA

3.1 Grundsätzliches

Gegenstand der Abgabe	Inländische und ausländische schwere Motorfahrzeuge und Anhänger für den Gütertransport (Gesamtgewicht je über 3.5 t).
Bemessungsgrundlage	Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht, den gefahrenen Kilometern auf allen öffentlichen Strassen in der Schweiz sowie dem Emissionswert (EURO-Klasse).
Abgabepflicht	Abgabepflichtig ist der Fahrzeughalter.
Tarif	Emissionsabhängig, in Rappen; Tarife siehe Ziffer 3.5
Ermittlung der Fahrleistung	Die Fahrleistung wird mit einem von der Zollverwaltung zugelassenen elektronischen Messgerät ermittelt. Es besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrt-schreiber bzw. Wegimpulsaufnehmer sowie dem Erfassungsgerät. Die Impulse werden zu 100 % verarbeitet. Es entspricht den in der Messmittelverordnung gestellten Anforderungen.
Ausnahmen	Reisebusse, Wohnmotorwagen, LKW bis 45 km/h und Traktoren werden pauschal veranlagt (keine Kilometerabhängigkeit). Siehe auch Ziffer 3.3

3.2 Abgabeobjekt

Folgende Motorfahrzeuge / Transportmotorwagen unterliegen der LSVA:

- Lastwagen;
sind schwere Motorwagen zum Sachentransport. Diesen gleichgestellt sind Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum dient (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium, Reportagewagen etc.).
- Sattelschlepper;
sind zum Ziehen von Sattelanhängern gebaute Motorwagen.
- Sattelmotorfahrzeug;
ist die als Einheit immatrikulierte Kombination eines Sattelschleppers mit einem Sattelanhänger.

Folgende Anhänger / Transportanhänger unterliegen der LSVA:

- Sachentransportanhänger / Sattelsachentransportanhänger;
mit Ladebrücke, Tanks oder anderen Laderäumen zum Transport von Sachen ausgerüstet.
- Sportgeräteanhänger;
mit besonderen Einrichtungen für den Transport von Sportgeräten ausgerüstet. Diesen gleichgestellt sind Anhänger zum Befördern von Reitpferden.
- Anhänger mit Aufbau als Nutzraum;
sind den Sachentransportanhängern gleichgestellt. Der Aufbau dient als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium etc.).

3.3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 SVAV sind nachfolgende Fahrzeuge NICHT abgabepflichtig:

- Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, welche vom Militär gemietet bez. requiriert werden.
- Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, des Zivilschutzes sowie Ambulanzen.

- Fahrzeuge, die im Rahmen einer Konzession des UVEK Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- und Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern.
- Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern (massgebend ist die **korrekte Verwendung der Händlerschilder** gemäss Artikel 24 der Verkehrsversicherungsverordnung).
- Schweizerische Ersatzfahrzeuge, die der Pauschalabgabe unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört (die Abgabe läuft auf dem einsatzfähigen Fahrzeug = PSVA).
- Fahrschulfahrzeuge (Artikel 10 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007), soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden.
- Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind.
- Motorwagen mit elektrischem Antrieb.
- Wohnanhänger sowie Sachentransportanhänger für Schausteller und Zirkusse die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren.
- Raupenfahrzeuge
- Transportachsen
- Gemäss Artikel 3 Absatz 2 SVAV kann die Zollverwaltung in begründeten Fällen, insbesondere mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen, aus humanitären Gründen oder für gemeinnützige nicht kommerzielle Fahrten, weitere Ausnahmen genehmigen.

3.4 Inverkehrsetzung

Grundsatz (Artikel 18 Absatz 5 SVAV)

Bei der Erst- resp. Wiederinverkehrsetzung eines LSVA-pflichtigen Fahrzeugs muss ein Erfassungsgerät im Fahrzeug eingebaut sein. Dem StVA ist ein gültiger emotach-Prüfbericht vorzulegen. Fahrzeuge ohne Erfassungsgerät dürfen vom StVA nicht zugelassen werden.

Ausnahmefall

Für vom Einbau befreite Fahrzeuge ist bei der Erst- resp. Wiederinverkehrsetzung die schriftliche Ausnahmebewilligung der OZD vorzulegen. Erst mit der Vorlage der Bewilligung darf das Fahrzeug vom StVA zugelassen werden.

3.5 Ablauf der Erhebung der LSVA

Alle inländisch immatrikulierten und unter Artikel 2 SVAV aufgezählten Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen der Abgabepflicht. Beginn und Ende der Abgabepflicht richten sich nach der amtlichen Zulassung. Grundprinzip der Erhebung ist die Selbstdeklaration.

Inländische Fahrzeughalter deklarieren die Fahrleistungen monatlich an die OZD. Diese prüft die Deklaration, berechnet die Abgabe, erstellt die Rechnung und führt das Inkasso durch.

Die LSVA wird nach den gefahrenen Kilometern, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht sowie den Emissionswerten (EURO-Klasse) des Fahrzeugs bemessen.

Tarif nach Abgabekategorie	x	Gefahrene Km in der Schweiz	x	Massgebendes Gewicht	=	LSVA-Betrag
----------------------------	---	-----------------------------	---	----------------------	---	-------------

Tarife 2008 abgestuft nach Emissionskategorie; Stand 1. Juni 2010:

Abgabekategorie	EURO-Klasse	Ansatz (Rp.)
1	0 / 1 / 2	3.07
2	3	2.66
3	4 / 5 und später	2.26

Die aktuell gültigen Ansätze gemäss Artikel 14 SVAV sind auf dem Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/641_811/a14.html oder www.lsva.ch verfügbar.

Die Abgabekategorie wird von der EURO-Klasse des Fahrzeuges bestimmt. Sie wird bei inländischen Fahrzeugen durch die Strassenverkehrsämter (StVA) festgelegt.

Stimmt die auf der LSVA-Veranlagung aufgeführte Abgabekategorie nicht mit den Fahrzeugdaten überein, nehmen Sie umgehend mit dem zuständigen StVA Kontakt auf. Eine Rückerstattung von zuviel verrechneten Abgaben erfolgt nur auf Antrag im Rahmen des Einspracheverfahrens (siehe Ziffer 8.4).

4 Massgebendes Gewicht

Das massgebende Gewicht zur Veranlagung der LSVA ergibt sich aus dem höchstzulässigen Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis. Für Fahrzeugkombinationen gilt, dass Anhänger/Auflieger nicht als eigene Abgabeobjekte, sondern gemeinsam mit dem Zugfahrzeug veranlagt werden.

Das massgebende Gewicht der Fahrzeugkombination errechnet sich dabei aus der Addition der Gesamtgewichte des Zugfahrzeugs und des Anhängers bzw. bei Sattelzügen aus dem Leergewicht des Sattelschleppers plus dem Gesamtgewicht des Aufliegers. Liegt diese Summe über dem zulässigen Gesamtgewicht des Zugs oder über der nationalen Limite von 40 t, so gilt die tiefste Limite.

Das Gewicht ist im Fahrzeugausweis eingetragen. Bei Unstimmigkeiten ist umgehend mit dem StVA Kontakt aufzunehmen.

Das massgebende Gewicht einer Fahrzeugkombination ergibt sich aus der kleinsten von drei Gewichtslimiten:

- Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs plus Gesamtgewicht des Anhängers (bei Sattelzügen: Leergewicht Sattelschlepper plus Gesamtgewicht des Aufliegers)
- Gesamtzugsgewicht (gemäss Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges)
- National zulässiges Gesamtgewicht (40 t)

5 Das LSVA-Erfassungsgerät «emotach»

5.1 Grundsätzliches

Die der LSVA unterliegenden, im Inland immatrikulierten Fahrzeuge müssen auf Kosten des Halters mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet werden. Für die Erstausrüstung eines Fahrzeuges wird das Erfassungsgerät kostenlos abgegeben.

5.2 Einbau

Das Erfassungsgerät muss von einer autorisierten Montagestelle (MoSt) eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die MoSt ist verantwortlich, dass das Messsystem, bestehend aus Fahrtschreiber bzw. Wegimpuls-aufnehmer und Erfassungsgerät, die gesetzlich zulässigen Toleranzen einhält.

Die MoSt bestätigt den korrekten Einbau mit dem Ausfüllen des Konformitätsausweises (emotach-Prüfbericht) und dem Versand der Chipkarte «Inbetriebnahme» an die OZD.

Nach dem Einbau sind alle Funktionen des Erfassungsgerätes aktiv, d.h. alle Daten werden aufgezeichnet und die Kilometerleistung wird nach Inland und Ausland unterschieden. Anhänger resp. Auflieger sind nach dem Einbau am Erfassungsgerät zu deklarieren. Die Tonnenkilometer-Zusammenzüge können noch nicht korrekt angezeigt werden, da die Stammdaten noch nicht eingetragen sind.

5.3 Initialisierung

Nach dem Eingang der Chipkarte «Inbetriebnahme» der MoSt bei der OZD und der Meldung der Inverkehrsetzung des StVA wird dem Halter die erste Chipkarte «Deklaration» (Initialisierungskarte) zugestellt.

Die Initialisierungskarte entspricht in ihrem Aussehen einer Chipkarte «Deklaration». Sie beinhaltet zusätzlich die Fahrzeugdaten. Sie ist mit dem Kontrollschild des Zugfahrzeugs, dem Namen des Fahrzeughalters und mit der Stammmnummer beschriftet.

Die erste Chipkarte «Deklaration» wird an die Adresse des Fahrzeughalters gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis zugestellt. Nach der Initialisierung sind die massgebenden Gewichte des Fahrzeuges abgespeichert, d.h. die zur LSVA-Berechnung notwendigen Tonnenkilometer können im Display angezeigt werden.

Überprüfen Sie nach der Initialisierung die Daten im Erfassungsgerät. Die Chipkarte muss anschliessend an die OZD zurückgesandt werden. Sie erhalten im Anschluss die Chipkarte wieder für die Deklaration der weiteren Abgabep perioden, zusätzlich wird Ihnen für jedes Fahrzeug eine zweite Chipkarte «Deklaration» zugestellt. Die beiden Chipkarten sind vorzugsweise im Wechsel einzusetzen (Verfalldatum Chip).

Die Initialisierung ist fehlgeschlagen

Lehnt das Erfassungsgerät die Chipkarte ab, prüfen Sie, ob die entsprechende Chipkarte im richtigen Erfassungsgerät eingeführt wurde. Wurde das Erfassungsgerät zwischenzeitlich durch eine MoSt ausgetauscht, bitten wir Sie, die Chipkarte mit einem Vermerk zurückzusenden. Eine neue Chipkarte wird Ihnen zugestellt.

Sämtliche Chipkarten sind an die OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zurückzuschicken. Teilen Sie uns allenfalls bitte mit, welcher Kartenfehler im Display angezeigt wurde.

5.4 Logfile-Einträge

Das Erfassungsgerät zeichnet Ereignisse in einem sogenannten Logfile auf. Dem Fahrzeugführer werden diese Ereignisse im Display angezeigt. Bei Zuständen, die eine Handlung erfordern, blinkt die Geräte-/Anhängerstatus-LED rot und ein Signal ertönt (Einzelheiten siehe Bedienungsanleitung Erfassungsgerät).

5.5 Geräteausfall, Defekt

Tritt bei einem Erfassungsgerät ein Defekt auf, wird dies durch rotes Leuchten der Gerätestatus-LED angezeigt. Ab diesem Zeitpunkt ist die korrekte Erfassung der LSVA-Daten nicht mehr gewährleistet.

Beim Auftreten eines Fehlers ist umgehend das Aufzeichnungsformular LSVA (Form. 56.30) zu führen. Die ausgefüllten Aufzeichnungsformulare sind zusammen mit der Chipkarte «Deklaration» an die OZD zu senden. Innerhalb von **fünf Arbeitstagen** seit Eintreten des Fehlers, muss das Erfassungsgerät durch eine MoSt wieder in den Normalzustand zurückgesetzt oder allenfalls ausgetauscht werden (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 SVAV). Die notwendigen Schritte sind den MoSt bekannt. Aufzeichnungsformulare können bei der OZD, M+D Vertrieb, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern bestellt werden.

5.6 Kostenlose Abgabe des Erfassungsgerätes

Für die **Erstausrüstung** gibt die OZD den Halterinnen und Haltern für jedes der Einbaupflicht unterliegende Motorfahrzeug ein Erfassungsgerät kostenlos ab. Ebenfalls kostenlos ist der Ersatz defekter Erfassungsgeräte. Die Halterin oder der Halter trägt die Kosten für den Einbau des Erfassungsgeräts in das Motorfahrzeug (Artikel 15 a SVAV).

Muss ein Fahrzeug ein zweites Mal mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet werden, kann es unter folgenden Voraussetzungen zu einem reduzierten Preis von 300 Franken bezogen werden:

- Das kostenlos abgegebene Gerät der Erstausrüstung wurde ordnungsgemäss zurückgegeben.
- Für die Zweitausrüstung wurde bei der MoSt ausdrücklich ein Austauschgerät für den Einbau beantragt.

Werden Erfassungsgeräte nicht mehr benötigt, sind sie der OZD oder einer von der OZD bezeichneten Stelle zurückzugeben (Artikel 15 a, Absatz 2 SVAV).

Die von der OZD kostenlos abgegebenen Erfassungsgeräte dürfen weder verschenkt noch verkauft, vermietet oder ausgeliehen werden. Widerhandlungen werden mit Busse bis 5000 Franken geahndet (Artikel 61 SVAV).

5.7 Ausbau des Erfassungsgerätes

Grundsätzlich bleibt das Erfassungsgerät im Fahrzeug. Bei Verkauf ins Ausland oder Verschrottung des Fahrzeugs ist das Gerät auszubauen und an Mobatime Swiss AG, Stettbachstrasse 5, 8600 Dübendorf zu retournieren.

Nicht zurückgegebene Geräte bei Verschrottung und Verkauf ins Ausland werden mit 1000 Franken in Rechnung gestellt.

5.8 Defekte Erfassungsgeräte in Folge Brand / Unfall

Wird ein Erfassungsgerät durch Brand oder Unfall zerstört, ist dies vom Fahrzeughalter der OZD schriftlich mitzuteilen. Allfällig vorhandenes Material (Karten, ev. Reste des zerstörten Erfassungsgerätes, etc.) sind mit einer Kurznotiz an den OZD M+D Vertrieb zu senden.

Zudem ist jeweils eine Kopie des Unfallprotokolls oder des Polizeirapports beizulegen. Durch den OZD M+D Vertrieb wird zu Händen der Versicherung eine Rechnung für das zerstörte Erfassungsgerät erstellt (Betrag 1000 Franken).

6 Anhängerdeklaration

6.1 Grundsätzliches

Falls Ihr Fahrzeug für den Anhänger- resp. Aufliegerbetrieb (Gesamtzugsgewicht im Fahrzeugausweis eingetragen oder Anhängelast grösser als 3,5 t) zugelassen ist, müssen alle mitgeführten Anhänger / Auflieger vom Fahrzeugführer am Erfassungsgerät deklariert werden (Selbstdeklarationsprinzip).

Die Anzeige von Anhängerdiskrepanzen am Erfassungsgerät gemäss Ziffer 5.4 ist lediglich ein Hilfsmittel für den Fahrzeugführer. Sie entbindet ihn nicht von seiner Deklarationspflicht.

6.2 Anhängerdeklaration

Bei jedem An- oder Abhängen eines Anhängers muss der Fahrzeugführer eine Deklaration am Erfassungsgerät vornehmen. Anhänger oder Sattelanhänger müssen grundsätzlich mit Kontrollschild, Gesamtgewicht lt. Fahrzeugausweis und Land angemeldet werden.

Alle nicht abgabepflichtigen, bis 3.5 t oder befreite Anhänger müssen mit der in der Liste der vordefinierten Spezialanhänger angeführten Position «Spez. FREI #» deklariert werden.

Heckkräne und weitere Geräte, welche an der Anhängersteckdose eingesteckt werden, müssen mit der in der Liste der vordefinierten Spezialanhänger angeführten Position «Spez. KRAN #» deklariert werden.

Achtung: Bei montiertem Heckkran **und** mitgeführtem Anhänger ist der Anhänger zu deklarieren.

Auflieger sind in den Anhängerlisten des LSVA-Erfassungsgerätes mit einem Stern * gekennzeichnet.

Die deklarierten Anhänger werden am Display mit einer frei wählbaren internen Anhänger-Nummer, dem Kontrollschild, Land und Gesamtgewicht angezeigt.

Gegebenenfalls ist das Erfassungsgerät durch eine MoSt überprüfen / reparieren / ersetzen zu lassen.

Die Deklaration des Anhängers / Aufliegers kann auf drei Arten geschehen. Das Vorgehen ist ausführlich in der Bedienungsanleitung des Erfassungsgerätes beschrieben.

Einige Beispiele:

Art des Anhängers bzw. des Aufliegers	Höchstzulässiges Gewicht gem. Ausweis	Deklaration im Erfassungsgerät	Gewichtseingabe
Sachtransportanhänger BE 233319	16350 kg	BE 233319	16.35 t
Sachtransportanhänger	3500 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Kompressor mit blauem Kontrollschild	1600 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Sachtransportanhänger nicht ordentlich immatrikuliert mit Händlerschild (korrekte Verwendung des U-Schildes)	14000 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Arbeitsanhänger mit blauem Kontrollschild (befreit)	18000 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Heckkran	--	Spez. KRAN #	automatisch 0.0 t
Heckkran und Anhänger BE 233319	18000 kg	BE 233319	18.0 t
Sachtransportanhänger für Langholz BE 233319	24000 kg	BE 233319	24.0 t
Sachtransportanhänger für Langholz aufgeladen auf Zugfahrzeug	24000 kg	Spez. KRAN #	automatisch 0.0 t

Die Anhängersensorik erinnert den Fahrzeugführer, dass ein Anhänger an-/abgehängt wurde. Die Anhängerdeklaration ist nur im Stillstand möglich. Eine Fehlinterpretation der Sensorik entbindet den Fahrzeugführer nicht von der korrekten Anhängerdeklaration. Allfällige Diskrepanzen oder Unstimmigkeiten sind auf einem Aufzeichnungsformular festzuhalten und zeitgleich mit der Deklaration der Fahrleistungsdaten mitzuteilen.

6.3 Erreichen der nationalen Gewichtslimite

Wird das maximale gesetzliche Gesamtgewicht (Nationale Gewichtslimite) erreicht oder überschritten (Gesamtgewicht Lastwagen + Gesamtgewicht Anhänger ≥ 40 t bzw. Leergewicht Sattelschlepper + Gesamtgewicht Auflieger ≥ 40 t), kann der vordefinierte Anhänger «Spez. MAX #» ausgewählt werden. Dieser errechnet automatisch die Differenz vom Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs bis zur nationalen Limite; das Kontrollschild muss daher nicht eingegeben werden.

Unbedingt beachten:

Die Abgabe wird aufgrund der von der abgabepflichtigen Person eingereichten elektronischen oder schriftlichen Deklaration veranlagt. Unterbleibt die Deklaration, ist sie lückenhaft oder widersprüchlich oder macht die Zollverwaltung Feststellungen, die im Widerspruch zur Deklaration stehen, so nimmt sie die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Artikel 23 Absatz 1 und 3 SVAV). Im Erfassungsgerät deklarierte Kontrollschilder, die nicht existieren oder deponiert sind, werden ebenfalls nach diesem Grundsatz veranlagt.

6.4 Gewichtsänderung eines Anhängers / Aufliegers

Wird das Gewicht eines Anhängers / Aufliegers beim StVA geändert, wird dies der OZD automatisch mitgeteilt. Gestützt auf diese Meldung wird eine neue Chipkarte «Anhänger» erstellt. Vor dem Einlesen der neuen Chipkarte im Erfassungsgerät muss der ursprüngliche Eintrag gelöscht werden, da er nicht automatisch überschrieben wird.

Das Selbstdeklarationsprinzip erfordert, dass ab dem Zeitpunkt der Gewichtsänderung durch das StVA das neue Anhänger- / Aufliegergewicht am Erfassungsgerät richtig deklariert werden muss (Vgl. Ziffer 6.2 manuelle Erfassung/Deklaration).

7 Grenzüberschreitende Fahrten

7.1 Zollstelle mit Funkbaken ausgerüstet

Ausfahrt

Das Fahrzeug passiert bei der Zollstelle eine Funkbake. Die Identifikationsdaten sowie der aktuelle Zustand des Erfassungsgerätes werden ausgelesen. Der Grenzübertritt (Passagedaten) wird ins Logfile des Erfassungsgerätes geschrieben.

Der Fahrer erhält vom Erfassungsgerät ein akustisches Signal als Bestätigung der erfolgreichen DSRC-Kommunikation. Fehlt diese Bestätigung bzw. Anzeige im Display, hat sich der Fahrzeugführer beim Zollpersonal zu melden.

Nach einer Ausfahrt erlischt nach einigen Metern die Aussenanzeige komplett, die Anhängersensorik ist nicht mehr aktiv und die Kilometer werden nun auf Ausland-Kilometer gezählt (im Display aktuelle Zusammenzüge ersichtlich).

Es besteht die Möglichkeit das Erfassungsgerät mittels der Chipkarte «Zollstelle» umzuschalten. Ist kein Zollpersonal vor Ort, muss die Situation der OZD zeitgleich mit dem Einsenden der Chipkarte «Deklaration» mitgeteilt werden.

Einfahrt

Bei Einfahrt passiert das Fahrzeug bei der Zollstelle eine Funkbake. Die Identifikationsdaten sowie der aktuelle Zustand des Erfassungsgerätes werden ausgelesen. Der Grenzübertritt (Passagedaten) wird ins Logfile des Erfassungsgerätes geschrieben.

Der Fahrer erhält vom Erfassungsgerät ein akustisches Signal als Bestätigung der erfolgreichen DSRC-Kommunikation. Fehlt diese Bestätigung bzw. Anzeige im Display, hat sich der Fahrzeugführer beim Zollpersonal zu melden.

Nach der Einfahrt leuchtet die Aussenanzeige wieder, zudem ist die Anhängersensorik wieder aktiv. Ein mitgeführter Anhänger ist vor der Funkbakendurchfahrt im Erfassungsgerät zu deklarieren.

Nach dem ersten Abstellen des Motors werden allfällige Diskrepanzen im Anhängerstatus angezeigt.

Es besteht die Verpflichtung das Erfassungsgerät manuell durch Drücken der Grenztaaste umzuschalten.

7.2 Unbesetzte oder nur teilweise besetzte Zollstellen

Grundsätzlich sind solche Grenzübergänge für den LSVA-pflichtigen Verkehr nicht geöffnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Fahrzeuge mit Erfassungsgerät, vereinfachtes Zollverfahren, usw.) kann die Zollverwaltung ausnahmsweise die Benutzung von unbesetzten oder teilweise besetzten Zollstellen (mit oder ohne Funkbaken) ausserhalb der Besetzungszeiten bewilligen. Die Zollkreisdirektionen erteilen entsprechende Ausnahmbewilligungen auf schriftlichen Antrag hin.

Bei nicht mit Funkbaken ausgerüsteten Zollstellen wird das Erfassungsgerät entsprechend initialisiert. Der Grenzübertritt muss dann jeweils vom Fahrzeugführer durch Betätigen der freigegebenen Grenzümschalttaaste am Gerät deklariert werden. Die geräteinterne Überwachung mittels GPS erlaubt diese Deklaration nur in unmittelbarer Nähe der Grenze.

7.3 Grenzübertritt mit defektem Erfassungsgerät

In diesem Fall ist das Formular «Grenzübertrittsbestätigung LSVA» (Form. 56.40) zu verwenden. Dieses ist bei jeder Schweizer Zollstelle erhältlich. Die Eintragungen sind durch das Zollpersonal bestätigen zu lassen. Die Grenzübertrittsbestätigungen sind zusammen mit der Chipkarte «Deklaration» an die OZD zu senden.

8 Veranlagung / Rechnung

8.1 Abgabeperiode

Grundsatz

Die Abgabeperiode beträgt grundsätzlich einen Kalendermonat. Sie beginnt am ersten Tag um 00:00 Uhr und endet jeweils am letzten Tag des Monats um 24:00 Uhr.

Dem Fahrzeughalter wird eine Frist von 20 Tagen **nach** Ablauf des Kalendermonats eingeräumt, um die Daten mit der Chipkarte «Deklaration» aus dem Erfassungsgerät auszulesen und die Deklaration einzureichen (Artikel 22 und 24 SVAV). Sie ist auch dann einzureichen, wenn das Fahrzeug während der Abgabeperiode nicht gefahren wurde.

Massgebend für die Veranlagung ist der Kilometerstand des «Status»-Eintrages des Datums der Inverkehrsetzung und der Kilometerstand des «Status»-Eintrages am Folgetag der Ausserverkehrsetzung, **bzw. der erste «Status»-Eintrag beim Wechsel der Abgabeperiode.**

Inverkehrsetzung

Die Abgabeperiode beginnt am Tag der Ausstellung des Fahrzeugausweises durch das StVA um 00:00 Uhr.

Ausserverkehrsetzung

Die Abgabeperiode endet am Tag der Annullierung des Fahrzeugausweises durch das StVA um Mitternacht. Frühestens am Folgetag muss der Fahrzeughalter mit der Chipkarte «Deklaration» die Fahrdaten auslesen und die Chipkarte innert 20 Tagen an die OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einsenden. Die Chipkarten verbleiben bei der OZD.

Deponierung

Analog «Ausserverkehrsetzung», jedoch:

- falls das Kontrollschild länger deponiert bleibt, ist beim Ablauf der nächsten Abgabeperiode keine Deklaration einzureichen.
- werden die Chipkarten dem Fz-Halter zurückgesandt.

Langer Auslandsaufenthalt

Befindet sich das Fahrzeug für längere Zeit im Ausland, wird die Deklarationsfrist für diese Periode, längstens jedoch während 12 Monaten, unterbrochen. Unmittelbar nach der ersten Wiedereinreise sind die Fahrleistungsdaten auszulesen und die Chipkarte «Deklaration» umgehend der OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zuzustellen.

8.2 Deklarationsvorgang

Die im Erfassungsgerät gespeicherten Daten werden mit der Chipkarte «Deklaration» aus dem Erfassungsgerät ausgelesen. Halten Sie sich an folgendes Vorgehen:

- Einführen der Chipkarte «Deklaration» im Erfassungsgerät; **im Normalfall frühestens am ersten Tag des neuen Monats.**
- Meldung «Auftrag verarbeiten?» mit der OK-Taste bestätigen.
- Während das Display die Meldung «Auftrag wird verarbeitet» anzeigt, werden die Daten auf die Chipkarte kopiert. Sie darf in diesem Moment nicht entfernt werden.
- Nach Meldung «Deklaration»: Chipkarte aus dem Erfassungsgerät entfernen. Die Chipkarte «Deklaration» enthält nun alle für die Veranlagung notwendigen Daten.

Durch Drücken der Menü-Taste kann via «Aufzeichnungen» / «Logeinträge» kontrolliert werden, ob der Deklarationsvorgang (Eintrag «Deklaration» vorhanden) erfolgreich war. Mit der Taste \rightarrow (blättern) können sämtliche aufgezeichneten Ereignisse angezeigt werden.

Die Deklarationsdaten werden entweder mit der Chipkarte «Deklaration» per Post oder via Internet (Fahrzeughaltersoftware) an die OZD geschickt. Zusammen mit der Deklaration der Fahrleistungsdaten sind zeitgleich:

- allfällige Aufzeichnungsformulare und Grenzübertrittsbestätigungen einzureichen;
- aufgetretene oder erkannte Fehler unter Beilage der entsprechenden Beweismittel schriftlich mitzuteilen.

Deklaration ist fehlgeschlagen

Tritt beim Deklarationsvorgang ein Fehler auf, ist die Chipkarte auf jeden Fall unter Bekanntgabe der Fehlermeldung zurückzusenden.

Einzelheiten zu den Fehlermeldungen sind in der Bedienungsanleitung des Erfassungsgeräts aufgeführt.

Kartenbestellungen

Die Angabe der Stammnummer ist unerlässlich.

Deklaration per Post

Die Chipkarte «Deklaration» ist im **frankierten** Umschlag per Post an die OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einzusenden.

Werden mehrere Chipkarten versandt, können diese gleichzeitig in einem Umschlag verpackt werden. Nach der Verarbeitung werden Ihnen die Chipkarten wieder zugestellt. Falls Sie nach Ende der folgenden Abgabeperiode keine Chipkarten zurück erhalten haben, können Sie die zweite Chipkarte «Deklaration» verwenden.

Fehlende Chipkarte «Deklaration»

Fehlen Chipkarten «Deklaration» oder kann infolge eines Chipkartenfehlers nicht deklariert werden, müssen weitere Chipkarten mit Angabe der Stammnummer rechtzeitig bestellt werden. Sämtliche Chipkarten «Deklaration» sind der OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern wieder zuzustellen, Hinweis an der defekten Chipkarte anbringen.

Deklaration per Internet

Für die Auswertung und die private Auslesung der Fahrleistungsdaten bietet die OZD eine eigens dafür entwickelte Software «emotachDirect» an. Damit ist es möglich, die private Auslesung durchzuführen, die Fahrleistungsdaten am eigenen PC anzuschauen sowie die elektronische Deklaration per Internet durchzuführen.

Weitere Hinweise zur Fahrzeughaltersoftware «emotachDirect» finden Sie im Internet (www.lsva.ch).

Mahnen Deklaration / Mahngebühr

Fahrzeughalter, die die Chipkarte «Deklaration» nicht rechtzeitig einsenden, werden für die ausgebliebene Deklaration gemahnt.

Für Mahnungen erhebt die OZD eine Gebühr (Artikel 45 Absatz 4 SVAV). Die Frist für die nachträgliche Beibringung der Deklarationsdaten beträgt 10 Tage.

Veranlagung nach Ermessen

Unterbleibt die Deklaration, ist sie lückenhaft oder widersprüchlich, wird eine Veranlagung nach Ermessen vorgenommen (Artikel 23 Absatz 3 SVAV).

à Korrekturen sind nur im Rahmen des Einspracheverfahrens (siehe Ziffer 8.4) möglich. Die fehlenden Daten müssen dazu eingereicht werden.

Mitwirkungspflicht, Fehlermeldungen / falsche Bedienung

Sind am Erfassungsgerät Fehlermeldungen aufgetreten oder sind nach Auffassung der abgabepflichtigen Person die Daten des Erfassungsgerätes aus anderen Gründen falsch (beispielsweise ein Bedienungsfehler), so muss dies zeitgleich mit dem Einsenden der Deklarationskarte mitgeteilt und begründet werden (Artikel 22 Absatz 2 SVAV).

Es werden nur schriftliche und unterzeichnete Mitteilungen berücksichtigt.

8.3 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig und muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt werden (Artikel 25 SVAV). Für Mahnungen erhebt die OZD eine Gebühr und zudem wird für den ausstehenden Betrag ein Zins erhoben.

	Januar	Februar	März	April
Abgabeperiode Januar (1 Kalendermonat)				
		Deklaration innert 20 Tagen		
		Fälligkeit 60 Tage nach Ablauf der Abgabeperiode		
				Rechnungsstellung, Bezahlung innert 30 Tagen

8.4 Einspracheverfahren

Die LSVA-Rechnungen werden in Form einer Veranlagungsverfügung erlassen. Gegen diese erstinstanzlichen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der OZD Einsprache erhoben werden; ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung (Artikel 23 Absatz 3 SVAG). Die Einsprache ist Voraussetzung für ein anschliessendes Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechenden oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen.

Die Einspracheentscheide der OZD können wiederum innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, mit Beschwerde angefochten werden (Artikel 44 und 50 VwVG). Sie muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und unterzeichnet sein.

8.5 Rechnungs- und Versandadresse

Die Halteradresse wird der OZD vom Strassenverkehrsamt bekannt gegeben. Eine allfällige Adressänderung ist deshalb dort zu veranlassen. Tatsachen, die eine Änderung des Fahrzeugausweises erfordern, müssen innert 14 Tagen der kantonalen Behörde gemeldet werden, dies gilt auch für Namensänderungen, Adresszusätze usw.

Es besteht die Möglichkeit die Versand- und / oder die Rechnungsadresse bei der Oberzolldirektion ändern zu lassen. Benötigte Mindestangaben: Fahrzeuge, alte Adresse, neue Adresse, Datum, Unterschrift, Kundennummer (s. Rechnung). Für einzelne Fahrzeuge kann keine Änderung vorgenommen werden, sondern immer nur für den ganzen Fahrzeugpark. Adresse und Briefkasten- bzw. Postfachanschrift müssen übereinstimmen, ansonsten die Sendungen durch die Post nicht mehr zugestellt werden.

8.6 Abweichung der verrechneten Kilometer

Der Kilometerstand vom Tachograph (Kontrolle zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeit) zum Erfassungsgerät (Ermittlung der genauen Fahrleistung) kann von einander abweichen. Die Montagestelle gleicht anlässlich eines Werkstattaufenthalts den Kilometerstand des Erfassungsgerätes an denjenigen des Tachographen an.

Durch eine solche Anpassung entsteht ein «Kilometersprung» im Erfassungsgerät und die verrechneten Kilometer weichen von der Differenz zwischen Anfangs- und Endkilometerstand ab. Es werden jedoch nur die effektiv gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

8.7 Ersatzfahrzeuge

Betriebe (Garagen, Importeure, etc.), die Fahrzeuge als Ersatzfahrzeuge mit Einzelbewilligung an Kunden abgeben, sind verantwortlich, dass sie immer über eine genügende Anzahl allgemeingültiger Chipkarten «Deklaration» und Formulare «Beilage zur Deklarationskarte für Ersatzfahrzeuge» verfügen und diese an die Kundschaft weitergeben. Chipkarten «Deklaration» und Formulare sind bei der OZD, Chipkartensystem, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zu bestellen. Der Fahrzeughalter deklariert die Fahrleistung mit dieser allgemeingültigen Chipkarte «Deklaration» und dem Formular.

Ersatzfahrzeuge mit genereller Bewilligung (Jahresbewilligung) werden wie ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit dem normalen Verfahren behandelt.

9 Kontrollen

Die Zollverwaltung kann ortsfeste und mobile Kontrollstationen betreiben (Artikel 42 SVAV). Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Anhängerdeklaration bei in- und ausländischen Fahrzeugen sowie die Deklaration der Fahrleistung für ausländische Fahrzeuge.

Das Zollpersonal an der Grenze und die Polizei im Landesinnern führen stichprobenweise Kontrollen durch.

10 Werkstattaufenthalt

Die autorisierten Montagestellen (MoSt) können Erfassungsgeräte einbauen, in Betrieb nehmen und warten.

Die autorisierten Montagestellen-Scheibenwechsel (MoSt-S) dürfen für den Scheibenwechsel das Erfassungsgerät temporär von der Scheibe entfernen.

Im grenznahen Ausland (Deutschland, Österreich und Frankreich) wurden ebenfalls einige MoSt-S autorisiert.

Die Adressen sind im Internet aufgeführt (www.lsva.ch).

11 Sonderregelungen

11.1 Ausnahme Geräteobligatorium à Fahrtenbuch

Gemäss Artikel 15 Absatz 5 SVAV kann die Zollverwaltung, Fahrzeuge vom Erfassungsgeräteobligatorium ausnehmen.

Die OZD gewährt dieses Zugeständnis für Fahrzeuge mit geringer Fahrleistung und ohne regelmässige Grenzübertritte. Gesuche sind bei der OZD einzureichen. Solche Fahrzeuge werden mit einem elektronischen Identifikationsmittel (TAG) ausgerüstet. Die Veranlagung erfolgt auf dem zulässigen Gesamtgewicht bzw. Gewicht des Zuges, sofern ein solches im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Anhänger mitgeführt wird oder nicht.

11.2 Fahrschulfahrzeuge

Soweit Fahrschulfahrzeuge ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden, sind sie von der LSVA befreit. Vom Fahrzeughalter ist eine Vereinbarung (erhältlich bei den StVA) zu unterzeichnen. Die Erklärung ist bei jeder Neumatrikulation beim StVA abzugeben.

11.3 Verschiedene Sonderregelungen

Für Sonderregelungen bestehen eigene Wegleitungen und Merkblätter (www.lsva.ch):

- Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV)
- Holztransporte
- Transporte von offener Milch
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Merkblatt über die Verwendung von Händlerschildern (U-Schilder)
- Merkblatt über die leichten Sattelschlepper

(Liste nicht abschliessend)

12 Strafbestimmungen

Gefährdung oder Hinterziehung der Abgabe Artikel 20 SVAG

Wer die Abgabe vorsätzlich hinterzieht oder gefährdet, sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft oder die gesetzmässige Veranlagung gefährdet, wer ungerechtfertigt eine Vergünstigung oder Rückerstattung erwirkt oder in einem Rückerstattungsgesuch unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils. Vorbehalten bleiben die Artikel 14 bis 16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (SR 313.0). Die Mindestbusse beträgt 100 Franken.

Kann der gefährdete oder hinterzogene Abgabebetrag nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Abgabe und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt, diese ist angemessen zu erhöhen.

13 Adressen

Postadressen OZD

Oberzolldirektion Abteilung LSVA Monbijoustrasse 91 3003 Bern	Oberzolldirektion Chipkartensystem Monbijoustrasse 91 3003 Bern	Oberzolldirektion M+D Vertrieb Monbijoustrasse 91 3003 Bern
--	--	--

à Kontaktpersonen und direkte Telefonnummern sind auf der Rechnung / Zahlungs-/Deklarations-Mahnung aufgeführt.

Adressen für Geräterücksand

<i>emotach</i>	<i>TRIPON</i>
Mobatime Swiss AG Stettbachstrasse 5 8600 Dübendorf	Oberzolldirektion M+D Vertrieb Monbijoustrasse 91 3003 Bern

Bereich	Ansprechstelle, Adresse
Allgemeine LSVA-Auskünfte	OZD, Abteilung LSVA Internet: www.lsva.ch E-Mail: lsvaallgemein@ezv.admin.ch Fax: 031 323 70 90
Internetdeklaration (emotachDirect)	LSVA-Chipkartensystem Tel.: 031 372 74 52
TAG	M+D Vertrieb Tel.: 031 323 93 63 / 031 323 94 31 Fax: 031 323 92 11
In-/Ausserverkehrsetzung Zulassung, Ablastung Fahrzeuggewichte	Kant. StVA / MFK Siehe Adressen unter: www.asa.ch
Gerätedefekt/-ausfall Fahrzeugseitige Probleme	Montagestellen Siehe Adressen unter: www.lsva.ch
Scheibenwechsel	Montagestellen-Scheibenwechsel Siehe Adressen unter: www.lsva.ch

14 Bestellformular

Anzahl gewünschte Exemplare eintragen und an 031 323 92 11 faxen oder an Oberzoldirektion, M+D Vertrieb, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern schicken.

Anzahl	Artikel
	Wegleitung Fahrzeughalter (CH-Fahrzeuge)
	Aufzeichnungsformular (Form. 56.30)
	Grenzübertrittbestätigung (Form. 56.40)
	Bedienungsanleitung Erfassungsgerät «emotach»
	Rohholztransporte - Rückerstattungsantrag (Form. 56.77)
	Rohholztransporte - Fahrtenkontrollblatt (Form. 56.78)
	Rohholztransporte - Verpflichtung (Form. 56.98)
	UKV - Rückerstattungsantrag (Form. 56.76)
	UKV - Fahrzeugliste (Form. 56.79)
	UKV - Abhol-/Übergabeschein (Form. 56.75)
	Milch- / Vieh-Fahrzeuge - Verpflichtung (Form. 56.98)
	Fahrschulfahrzeuge – Antrag (Form. 56.97)
	Zirkusfahrzeuge – Antrag (Form. 56.99)
	Fahrzeughalter-Software «emotachDirect» (Form. 56.06)

Bitte senden Sie uns die gewünschten Formulare an folgende Adresse:

.....

Datum

Unterschrift

.....